

[In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung]

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: WARTER Racing Fuels 102
UFI: G110-103P-D006-S5NK

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Bleifreier PKW-Spezialkraftstoff
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: WARTER FUELS Spółka Akcyjna
Adresse: ul. Chemików 5, 09-411 Płock, Polen
Telefonnummer: +48 24/ 365 33 07 / +48 24/ 365 22 83
E-Mail-Adresse (sachkundige, für das SDB zuständige Person): biuro@thetaconsulting.pl

1.4 Notrufnummer 112**Abschnitt 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Flam. Liq. 2 H225, **Repr. 2** H361d, **Asp. Tox. 1** H304, **STOT RE 2** H373, **Skin Irrit. 2** H315, **STOT SE 3** H335, **STOT SE 3** H336, **Aquatic Chronic 2** H411

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Steht im Verdacht, das Kind im Mutterleib zu schädigen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen die Organe schädigen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwörter

**GEFAHR**

Stoffe mit Einfluss auf die Einstufung

Enthält: Naphtha (Erdöl), leichtes Alkylatbenzin, Toluol, Naphtha (Erdöl), Isomerisierung, Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte Aromaten

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H361d Steht im Verdacht, das Kind im Mutterleib zu schädigen.
H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen die Organe schädigen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Sicherheitsdatenblatt

Aktualisierungsdatum:
24.02.2023

WARTER Racing Fuels 102

Version: 2.0/EN

Sicherheitshinweise

- P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Nebel/ Dampf nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.
P308+P313 Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Bestandteile dieses Gemischs erfüllen die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 (1) erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien dargelegt in der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Naphtha (Erdöl), leichtes Alkylatbenzin

Prozentbereich: 1-50 %
CAS-Nummer: 64741-66-8
EG-Nummer: 265-068-8
Index-Nummer: 649-276-00-X
Registrierungsnummer: 01-2119463272-43-XXXX
Einstufung*: Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 2 H411, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

*unter Berücksichtigung der Anmerkung P enthält das Produkt weniger als 0,1 Gew.-% Benzol

Toluol

Prozentbereich: 5-25 %
CAS-Nummer: 108-88-3
EG-Nummer: 203-625-9
Index-Nummer: 601-021-00-3
Registrierungsnummer: 01-2119471310-51-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Repr. 2 H361d, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

Naphtha (Erdöl), Isomerisierung

Prozentbereich: 5-30 %
CAS-Nummer: 64741-70-4
EG-Nummer: 265-073-5
Index-Nummer: 649-277-00-5
Registrierungsnummer: 01-2119480399-24-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 2 H411, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

*unter Berücksichtigung der Anmerkung P enthält das Produkt weniger als 0,1 Gew.-% Benzol und <1 % n-Hexan.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte Aromaten

Prozentbereich: ≤24 %

CAS-Nummer: 64742-95-6

EG-Nummer: 265-199-0

Index-Nummer: 649-356-00-4

Registrierungsnummer: 01-2119455851-35-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 2 H411, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336

EUH066 - zusätzlicher Einstufungssatz, der über Gefahren informiert

*unter Berücksichtigung der Anmerkung P enthält das Produkt weniger als 0,1 Gew.-% Benzol

Cyclopentan

Prozentbereich: ≤20 %

CAS-Nummer: 287-92-3

EG-Nummer: 206-016-6

Index-Nummer: 601-030-00-2

Registrierungsnummer: -

Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H412

EUH066 - zusätzlicher Einstufungssatz, der über Gefahren informiert

Naphtha (Erdöl), gesamtes Alkylatbenzin

Prozentbereich: 5-15 %

CAS-Nummer: 64741-64-6

EG-Nummer: 265-066-7

Index-Nummer: 649-274-00-9

Registrierungsnummer: 01-2119485026-38-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 2 H411, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

*unter Berücksichtigung der Anmerkung P enthält das Produkt weniger als 0,1 Gew.-% Benzol

Ethanol

Prozentbereich: 5-10 %

CAS-Nummer: 64-17-5

EG-Nummer: 200-578-6

Index-Nummer: 603-002-00-5

Registrierungsnummer: 01-2119457610-43-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319

Konzentrationsgrenzwerte: Eye Irrit. 2 C ≥50 %

2-Methylbutan

Prozentbereich: 1-10 %

CAS-Nummer: 78-78-4

EG-Nummer: 201-142-8

Index-Nummer: 601-006-00-1

Registrierungsnummer: 01-2119475602-38-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 1 H224, Aquatic Chronic 2 H411, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336

EUH066 - zusätzlicher Einstufungssatz, der über Gefahren informiert

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

Xylol

Prozentbereich: 1-9 %
CAS-Nummer: 1330-20-7
EG-Nummer: 215-535-7
Index-Nummer: 601-022-00-9
Registrierungsnummer: 01-2119555267-33-XXXX
Einstufung*: Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H332, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

1,3,5-Trimethylbenzol

Prozentbereich: 1-3 %
CAS-Nummer: 108-67-8
EG-Nummer: 203-604-4
Index-Nummer: 601-025-00-5
Registrierungsnummer: -
Einstufung*: Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

*Bestandteil des Stoffs "Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte Aromaten"

Ethylbenzol

Prozentbereich: 1-3 %
CAS-Nummer: 100-41-4
EG-Nummer: 202-849-4
Index-Nummer: 601-023-00-4
Registrierungsnummer: 01-2119555267-33-XXXX
Einstufung*: Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

Pentan

Prozentbereich: <1 %
CAS-Nummer: 109-66-0
EG-Nummer: 203-692-4
Index-Nummer: 601-006-00-1
Registrierungsnummer: -
Einstufung*: Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 2 H411, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336
EUH066 - zusätzlicher Einstufungssatz, der über Gefahren informiert

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

Der vollständige Wortlaut aller relevanten H-Sätze ist in Abschnitt 16 des SDB enthalten.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut sofort mit reichlich Wasser waschen. Auch wenn keine Reizung auftritt, mit Seife waschen. Wenn eine Reizung auftritt, einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Bei Auftreten beunruhigender Symptome einen Arzt aufsuchen. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Das gereizte Auge 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser ausspülen. Starke Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautschäden.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund verabreichen. Sofort einen Arzt rufen und Behälter oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Sofort einen Arzt konsultieren. Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Die Symptome können verzögert auftreten. Die exponierte Person muss unter Umständen 24 Stunden lang medizinisch überwacht werden.

4.2 **Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Die Symptome können verzögert auftreten.

Nach Augenkontakt: Rötung, Reizung, Tränenfluss

Nach Hautkontakt: Wiederholter oder längerer Kontakt kann zu Rötung, Trockenheit, Entzündung, Reizung führen.

Nach Einatmen: Reizung der Atemwege, Hals- und Atemwegsschmerzen, Kopfschmerzen und Schwindel. In schwereren Fällen kommt es nach 24 Stunden zu Entzündungen der Bronchien und der Lunge. In den schwersten Fällen kann es zu einem Lungenödem kommen oder die Person kann das Bewusstsein verlieren.

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Risiko der Aspiration in die Lungen und einer chemischen Pneumonitis. In schweren Fällen können Ohnmachtsanfälle, Hämolyse oder Störungen der inneren Organe auftreten.

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Nach eingehender Untersuchung der betroffenen Person entscheidet ein Arzt über die weitere medizinische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: CO₂-Feuerlöscher, Schaumlöscher, Pulverlöscher mit ABC/BC-Pulver, Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl - Gefahr der Flammenausbreitung.

5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei der Verbrennung können giftige Gase entstehen, wie Kohlenmonoxid, Stickoxide, organische Dämpfe usw. Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, diese können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Nicht ohne angemessene feuerfeste Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im Gefahrenbereich aufhalten. Leicht entzündliches Produkt. Bei einem Brand oder einem Anstieg des Erhitzungsdrucks im Tank besteht die Gefahr einer Explosion. Der betroffene Bereich ist zu isolieren, und jede für die menschliche Gesundheit oder das Leben gefährliche Handlung ist zu vermeiden. Die Produktdämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich in den unteren Bereichen des Raumes. Die Bildung explosionsfähiger Gemische mit Luft ist sehr wahrscheinlich - sollte eine derartige Gefahr eintreten, ist eine sofortige Evakuierung anzuordnen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter sind aus sicherer Entfernung mit einem Wassersprühstrahl zu kühlen. Das Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen**

Für Außenstehende den Zugang zum Gefahrenbereich beschränken, bis die entsprechenden Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind. Bei größeren Verschüttungen ist der betroffene Bereich zu isolieren. Direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt vermeiden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Alle Zündquellen beseitigen, Flammen löschen, Rauchen verbieten. Gefahr des Ausrutschens auf dem verschütteten Produkt.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Im Falle der Freisetzung großer Mengen des Gemischs sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung in die Umwelt zu verhindern. Das Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Die zuständigen Notdienste benachrichtigen. Kontaminiertes Erdreich austauschen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei großen Verschüttungen: Ort der Flüssigkeitsansammlung isolieren, die gesammelte Flüssigkeit abpumpen.

Bei kleinen Verschüttungen: Mit nicht brennbaren, flüssigkeitsbindenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbindemittel, Kiesel Erde, Vermiculit usw.) aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Den betroffenen Bereich reinigen und lüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angemessener Umgang mit Abfallprodukten – siehe Abschnitt 13.

Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gemäß guter Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis handhaben. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Nicht benutzte Behälter dicht verschließen. In den Räumen, in denen das Produkt verwendet wird, für ausreichende Belüftung sorgen. Die Dämpfe nicht einatmen. Vom Mund fernhalten. Nicht zulassen, dass die Dämpfe in Konzentrationen entstehen, die über den Verbrennungsgrenzen liegen. Zündquellen beseitigen - keine offenen Flammen verwenden, nicht rauchen, keine funkenbildenden Werkzeuge und Kleidungsstücke aus leicht elektrisierenden Stoffen; die Behälter vor Hitze schützen, nur explosionsgeschützte Elektrogeräte installieren. Schwangere Frauen sollten dem Produkt nicht ausgesetzt werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In zertifizierten, ordnungsgemäß gekennzeichneten, geschlossenen Stahlbehältern an einem kühlen, gut belüfteten Lagerort aufbewahren. Auf einer harten, undurchlässigen Oberfläche aus kohlenwasserstoffbeständigem Material abstellen. Tanks sollten nur bis zu 90 % ihres Volumens gefüllt sein. Rauchen, Essen, offenes Feuer und funkenbildende Werkzeuge sind nicht gestattet. Von Oxidationsmitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Keine Angaben über andere Verwendungen als die in Unterabschnitt 1.2 genannten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Spezifikation	TWA 8 Stunden	STEL 15 Minuten
Toluol [CAS 108-88-3]	192 mg/m ³	384 mg/m ³ (Haut)
Xylol [CAS 1330-20-7]	221 mg/m ³	442 mg/m ³ (Haut)
1,3,5-Trimethylbenzol [CAS 108-67-8]	100 mg/m ³	-
Ethylbenzol [CAS 100-41-4]	442 mg/m ³	884 mg/m ³ (Haut)
Pentan [CAS 109-66-0]	3.000 mg/m ³	-

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2006/15/EG, 2000/39/EG, 2009/161/EG, 2017/164/EU, 2019/1831/EU der Kommission.

Bitte die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte im entsprechenden Land für die in diesem Produkt enthaltenen Stoffe prüfen.

Empfohlene Kontrollverfahren

Verfahren zur Kontrolle der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft und zur Kontrolle der Luftqualität am Arbeitsplatz - sofern vorhanden und begründet - in Übereinstimmung mit den europäischen Normen, mit den Bedingungen am Expositionsort und einer geeigneten, den Arbeitsbedingungen angepassten Prüfmethodik.

Naphtha (Erdöl), Isomerisierung [CAS: 64741-70-4]

Arbeitnehmer, Inhalation, Langzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	837 mg/m ³ /8h
Arbeitnehmer, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	1.286,4 mg/m ³ /15 min
Arbeitnehmer, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	1.066,7 mg/m ³ /15 min
Verbraucher, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	1.152 mg/kg
Verbraucher, Inhalation, Langzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	178,57 mg/m ³ /24 h
Verbraucher, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	640 mg/kg

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte Aromaten [CAS: 64741-66-8]

Arbeitnehmer, Inhalation, Langzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	837 mg/m ³ /8h
Arbeitnehmer, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	1.286,4 mg/m ³ /15 min
Arbeitnehmer, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	1.066,7 mg/m ³ /15 min
Verbraucher, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	1.152 mg/kg
Verbraucher, Inhalation, Langzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	178,57 mg/m ³ /24 h
Verbraucher, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	640 mg/kg

Toluol [CAS: 108-88-3]

Arbeitnehmer, Inhalation, Langzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	192 mg/m ³
Arbeitnehmer, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	384 mg/m ³
Arbeitnehmer, Inhalation, Langzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	192 mg/m ³
Arbeitnehmer, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	384 mg/m ³
Arbeitnehmer, Haut, Langzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	384 mg/kg Körpergew.
Verbraucher, Inhalation, Langzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	56,5 mg/m ³
Verbraucher, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	226 mg/m ³
Verbraucher, Inhalation, Langzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	26,5 mg/m ³
Verbraucher, Inhalation, Kurzzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	226 mg/m ³
Verbraucher, Haut, Langzeit-Exposition - systemische Auswirkung:	226 mg/kg Körpergew.
Verbraucher, Oral, Kurzzeit-Exposition - lokale Auswirkung:	8,13 mg/kg Körpergew.

Begrenzung und Überwachung der Exposition
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Das Einatmen von Dämpfen oder Aerosolen vermeiden. Für gute allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um die Konzentrationen der gefährlichen Bestandteile in der Umgebung unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Für den Fall eines Verschüttens des Stoffs auf die handhabende Person sind Duschen und Augenspülstationen in der Nähe des Arbeitsplatzes vorzusehen.


Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Die Notwendigkeit der Verwendung und die Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sollten die Art des Risikos, das vom Produkt ausgeht, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Art der Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 und den einschlägigen Normen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen bereitzustellen, die für die ausgeführten Tätigkeiten geeignet sind und allen Qualitätsanforderungen entsprechen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verunreinigte oder beschädigte PSA ist unverzüglich zu ersetzen.


Hand- und Körperschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe verwenden (EN 374). Bei kurzzeitiger Exposition Schutzhandschuhe mit Schutzstufe 2 oder höher tragen (Durchbruchzeit >30 min). Bei Langzeit-Exposition Schutzhandschuhe der Schutzstufe 6 tragen (Durchbruchzeit >480 min). Antistatische und chemikalienbeständige Schutzkleidung und Schuhe tragen. Das entsprechende Handschuhmaterial sollte individuell am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

Bei der Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Arbeit mit chemischen Produkten ist zu beachten, dass die Wirksamkeitsgrade und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächlichen Schutzzeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz angeben, da der Schutz durch viele Faktoren wie z. B. Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe usw. beeinträchtigt werden kann. Bei Anzeichen von Verschlechterung, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) wird empfohlen, die Handschuhe durch ein neues Paar zu ersetzen. Die Anweisungen des Herstellers sind nicht nur in Bezug auf die Verwendung der Handschuhe, sondern auch in Bezug auf ihre Reinigung, Pflege und Lagerung zu beachten. Wichtig ist auch ein richtiges Ausziehen der Handschuhe, um eine Kontamination der Hände zu vermeiden.

Augen-/ Gesichtsschutz

Schutzbrille tragen (EN 166).

Atemschutz

Bei Bildung von Dämpfen und Aerosolen sind Absorptions- oder Absorptions- und Filtergeräte der entsprechenden Schutzklasse zu verwenden (Klasse 1/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen mit einer Volumenkonzentration von weniger als 0,1 %; Klasse 2/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen mit einer Volumenkonzentration von weniger als 0,5 %; Klasse 3/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen mit einer Volumenkonzentration von bis zu 1 %). Die Isoliereinrichtung ist zu verwenden, wenn die Sauerstoffkonzentration ≤ 19 % beträgt und/ oder die maximale Konzentration des giftigen Stoffes in der Luft $\geq 1,0$ % des Volumens beträgt.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation/ Oberflächengewässer verhindern. Oberflächengewässer und Entwässerungsgräben nicht mit Chemikalien oder gebrauchten Verpackungen verunreinigen. Jegliches Verschütten, insbesondere in Oberflächengewässer, ist den zuständigen Behörden gemäß den nationalen und örtlichen Vorschriften zu melden. Als Chemieabfall gemäß den nationalen und örtlichen Vorschriften behandeln.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos bis strohfarben
Geruch	charakteristisch für organische Lösungsmittel
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	35 °C - <210 °C
Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	<0 °C
Zündtemperatur	ca. 360 °C
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität (37,8 °C)	<1 mm ² /s
Löslichkeit	löst sich nicht in Wasser, löst sich in organischen Lösungsmitteln
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt
Dampfdruck (37,8 °C)	45-80 kPa
Dichte und/ oder relative Dichte (15 °C)	720-785 kg/m ³
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Korrosive Eigenschaften:	nicht ersichtlich
Gehalt an Harzen:	max. 5 mg/100 mg (PN ISO 6246)
Gehalt an Dienen:	<1 % M/M
E100 (%V/V):	30-72

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Das Produkt reagiert mit starken Oxidationsmitteln. Das Produkt kann einige Kunststoffe erweichen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequellen, hohe Temperaturen, offene Flammen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unbekannt

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxizität der Bestandteile**Toluol

LD ₅₀ (oral, Ratte)	5.580 mg/kg
LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	>5.000 mg/kg
LD ₅₀ (Inhalation, Ratte)	>20 mg/l Luft (4 h)

Naphtha (Erdöl), Isomerisierung

LD ₅₀ (oral, Ratte)	>5.000 mg/kg
LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	>2.000 mg/kg
LD ₅₀ (Inhalation, Ratte)	>5.000 mg/m ³ Luft (4 h)

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte Aromaten

LD ₅₀ (oral, Ratte)	>5.000 mg/kg
LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	>2.000 mg/kg

Toxizität des Gemischs

Die Angaben zu akuten und/ oder verzögerten Wirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Einstufung des Produkts und/ oder toxikologischer Untersuchungen sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Herstellers gemacht.

Akute Toxizität

ATEmix (oral):	>2.000 mg/kg
ATEmix (Haut):	>2.000 mg/kg
ATEmix (Inhalation, Nebel):	>5 mg/l

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen

Schwere Augenschädigung/ Augenreizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Steht im Verdacht, das Kind im Mutterleib zu schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen die Organe schädigen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Aufgrund der geringen Viskosität kann das Produkt nach Verschlucken oder Erbrechen direkt in die Lunge eindringen und schwere Lungenschäden (Aspirationspneumonie) verursachen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Verschlucken, Einatmen. Für weitere Informationen - siehe Unterabschnitt 4.2

Symptome in Bezug auf die physikalischen, chemischen und toxikologischen EigenschaftenGesundheitliche Auswirkungen einer akuten Exposition

Schleimhautreizung, Tränenfluss, verstärkte Durchblutung der Bindehaut, Reizung der Atemwege, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen; bei höheren Dampfkonzentrationen: Koordinationsstörungen, Verwirrung, Bewusstlosigkeit. Akute, schwere und sogar tödliche Produktvergiftungen können bei der Reinigung von Tanks, Lagertanks und beim Umfüllen in andere Behälter auftreten. Es besteht die Gefahr, dass das Produkt über durchtränkte Kleidung und die Haut in den Körper eindringt. Das Gemisch schädigt die inneren Organe, einschließlich Knochenmark und Leber. Sensibilisiert den Herzmuskel. Führt zur Lähmung der Atemwege.

Gesundheitliche Auswirkungen einer chronischen Exposition

Häufigste Symptome einer chronischen Vergiftung: Entzündung der oberen Atemwege und Entzündung der Haut (Trockenheit, Rötung, Rissbildung). Symptome, die beobachtet werden: verminderter Appetit, allgemeine Schwäche und Bindehautentzündung, Symptome im Zusammenhang mit dem zentralen Nervensystem.

Verzögerte und unmittelbare Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen von kurz- und langfristiger Exposition

Keine Daten

11.2. Angaben zu weiteren GefahrenEndokrinschädigende Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 (1) erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien dargelegt in der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 (3) oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

Sonstige Angaben

Keine Daten

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**Naphtha (Erdöl), Isomerisierung

Toxizität für Fische LL ₅₀	10 mg/l (<i>Salmo gairdneri</i>)
Toxizität für Wirbellose EL ₅₀	4,5 mg/l (<i>Daphnia magna</i>)
Toxizität für Algen EC ₅₀	3,1 mg/l (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>)

Toluol

Toxizität für Fische LC ₅₀	5,5 mg/l (<i>Oncorhynchus kisutch</i>)
Toxizität für Wirbellose EC ₅₀	3,78 mg/l (<i>Ceriodaphnia dubia</i>)
Toxizität für Algen EC ₅₀	134 mg/l (<i>Chlorella vulgaris und Chlamydomonas</i>)

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte AromatenToxizität für Fische LC₅₀ 5,5 mg/l/96 h (*Oncorhynchus kisutch*)Toxizität für Wirbellose EC₅₀ 3,78 mg/l/48 h (*Ceriodaphnia dubia*)**Toxizität des Gemischs**

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Inhaltsstoffe sind schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt kann das Potenzial zur Bioakkumulation aufweisen.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist in Wasser nicht löslich, es schwebt auf der Wasseroberfläche. Das Produkt ist im Boden mobil. Die Mobilität der Bestandteile des Gemischs im Boden hängt von den hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens ab, einschließlich seiner Struktur, der klimatischen Bedingungen, der Jahreszeiten und der Bodenorganismen (vor allem Bakterien, Pilze, Algen, Wirbellose).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieses Gemischs erfüllen die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 (1) erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien dargelegt in der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 (3) oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Andere schädliche Auswirkungen einzelner Bestandteile des Gemischs auf die Umwelt sind in Betracht zu ziehen (z. B. endokrinschädigendes Potenzial, Potenzial zur globalen Erwärmung).

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgung des Produkts: Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Reste in dicht verschlossenen Stahlbehältern aufbewahren. Abfälle sind als gefährliche Abfälle einzustufen.

Entsorgung des Verpackungsmaterials: Leere Behälter in Übereinstimmung mit der örtlichen Gesetzgebung wiederverwenden/ recyceln/ entsorgen. Nur vollständig entleerte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Die Einstufung dieses Abfalls entspricht den Anforderungen für gefährliche Abfälle.

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2008/98/EG in der jeweils gültigen Fassung, 94/62/EG in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 1203

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**ADR/RID** MOTORENBENZIN**IMDG** MOTORENBENZIN**ICAO/IATA** MOTORENBENZIN**14.3 Transportgefahrenklasse(n)**

3



14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist nach den Kriterien der Beförderungsvorschriften und nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften umweltgefährdend, einschließlich des Symbols 5.2.1.8.3 ADR und des Eintrags im Frachtdokument gemäß Absatz 5.4.1.1.18.

Sondervorschrift - Kennzeichnung des Artikels (Einheitsverpackung über 5 l, Großpackmittel (IBC) und Tanks) mit dem Symbol gemäß Absatz 5.2.1.3 ADR.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen-/ Gesichtsschutz gemäß Abschnitt 8 tragen. Zündquellen vermeiden. Auf der Grundlage der Vorschrift 5.4.1.1.18 ADR gelten besondere Vorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe, daher sollte das Frachtdokument (CMR) einen zusätzlichen Eintrag "UMWELTGEFÄHRDEND" oder "MEERESSCHADSTOFF" enthalten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR).

Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie 2017/164/EU der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

